

dem Erlaß des betreffenden Gesetzes eingetretenen Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse eine Rolle spielen.

Ein Beispiel für die richtige Anwendung der historischen Methode ist die Richtlinie Nr. 4 des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Oktober 1953<sup>2</sup>, in der es heißt: „Das Ziel des Gesetzes ist es, den innerdeutschen Handel gegen jeden zersetzenden Einfluß zu sichern, wie dies in der Präambel zum Ausdruck kommt. Das Gesetz richtet sich gegen alle Versuche der Eeinde unseres demokratischen Staates, durch eine Störung des innerdeutschen Handels unseren Wirtschaftsaufbau zu gefährden. Derartige Störungsversuche will das Gesetz mit aller Schärfe unterbinden; diesem Ziel entsprechen die in § 2 angedrohten hohen Mindeststrafen. Daraus folgt, daß nach diesem Gesetz nicht Verstöße gegen die Bestimmungen über die Warenbewegung schlechthin bestraft werden sollen, sondern nur solche gesetzwidrigen Warenbewegungen, die Angriffe gegen den innerdeutschen Handel darstellen.“

#### IV. Das Analogieverbot

Eine über den ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut der Strafnorm hinausgehende, lediglich *sinngemäße* Anwendung von Strafnormen auf ähnlich gelagerte Fälle (*Analogie*) ist nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Art. 135 Abs. 1 der Verfassung) und § 2 Abs. 1 StGB grundsätzlich verboten. Damit ist es der Gerichtspraxis untersagt, durch analoge Gesetzesanwendung neue Straftatbestände und Strafdrohungen zu schaffen.

So wies das Oberste Gericht in der Entscheidung vom 19. November 1954<sup>3</sup> zu Recht den Versuch zurück, die §§ 315, 316 StGB (Transportgefährdung) auf Gefährdungen im Omnibusverkehr, die durch diese Normen nicht erfaßt werden, analog anzuwenden.

Von diesem Verbot ist in begrenztem Umfang die analoge Anwendung von Bestimmungen ausgenommen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit einschränken oder ausschließen, um offensichtliche, sich aus Mängeln in der Fassung der Gesetze ergebende Fehlentscheidungen zu vermeiden (also Analogie zugunsten des Angeklagten).

So wurde durch Analogie die Anwendbarkeit des § 46 StGB über die Strafflosigkeit des Versuchs bei Rücktritt und tätiger Reue (§ 46 erwähnt

<sup>2</sup> ZBl. S. 546.

<sup>3</sup> s. Neue Justiz, 1955, Xr. 2, S. 59.